



Stadt Markkranstädt

Fachbereich III – Bau- und Stadtentwicklung

Markt 1

04420 Markkranstädt

bearbeitet von  
Siegward Vitz

Telefon 034205 | 61  
-103

E-Mail  
[s.vitz@markkranstaedt.de](mailto:s.vitz@markkranstaedt.de)

Datum  
28.07.2021

## Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde

### Bebauungsplan „Wohngebiet Glasauer Weg“ Großlehna

### Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

### Ihr Schreiben vom 06.07.2021

Sehr geehrter Herr Pleße,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des o. g. Schreibens übersende ich hiermit die Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde.

1. Nach Pkt. B.1.11.3 der Begründung zum Bebauungsplan soll für das Plangebiet anhand von Löschwasserhydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h bei normalem Betrieb bereitgestellt werden.

Für die Quantifizierung des durch die Gemeinde vorzuhaltenden Löschwassers (Grundschutz) ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) zugrunde zu legen.

Nach diesem Arbeitsblatt sind sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt zu erfassen. Außerdem dürfen die Abstände der Löschwasserhydranten im Baugebiet 100 m bis max. 150 m nicht überschreiten, damit sich die erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Löschwassermenge von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des jeweiligen Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus befindet.

Weiterhin ist nach dem o.g. Arbeitsblatt in Wohn- und Mischgebieten nur dann eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend, wenn die Zahl der Vollgeschosse max. 3 und die Geschossflächenzahl zwischen 0,3 und max. 0,7 betragen. Außerdem darf entsprechend der Bauart die Gefahr der Brandausbreitung nur „Klein“ sein. Wenn die genannten Richtwerte gemäß Arbeitsblatt W 405 überschritten werden, ist auch in Wohn- und Mischgebieten ein Löschwassergrundschutz von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h erforderlich.

Das Trinkwassernetz im Gebiet der Stadt Markranstädt wird von den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH (KWL GmbH) betrieben. Somit muss zur Bestätigung der erforderlichen Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz auch die Bestätigung der KWL GmbH eingeholt werden.

2. Nach Pkt. C.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan und gemäß Planzeichnung soll die innere Erschließung des Baugebietes über öffentliche Straßen bzw. Verkehrsflächen erfolgen.


Flächen für die Feuerwehr, z. B. Zufahrten, Durchfahrten, Wendehammer sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, müssen den Anforderungen nach § 5 SächsBO in Verbindung mit den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen (z. B. Breiten, Radien und Tragfähigkeitsnachweise). Dies ist auch bei öffentlichen Verkehrsflächen zu beachten.

Seitens der örtlichen Brandschutzbehörde gibt es keine weiteren Hinweise zum aktuellen Planentwurf.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und stehe Ihnen für Rücksprachen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Siegwald Vitz  
SB Brandschutz